

# RS OGH 1998/5/27 3Ob98/98b, 3Ob199/03s, 10Ob47/13d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1998

## Norm

EO §36 Ac

ZPO §14 C

## Rechtssatz

Haften zwei Verpflichtete solidarisch für die Bezahlung einer Geldschuld, sind sie als Kläger in einer auf Exekutionsstundung gestützten Klage nach § 36 EO nicht notwendige Streitgenossen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 98/98b

Entscheidungstext OGH 27.05.1998 3 Ob 98/98b

- 3 Ob 199/03s

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 199/03s

Auch; Beisatz: Sowohl bei der Oppositions-als auch bei Impugnationsklage bildet eine Mehrheit von Klägern nur dann eine einheitliche Streitpartei, wenn sie dies im Titelprozess waren und zusätzlich ein einheitlicher Einwendungstatbestand hinzukommt. Die bloße Solidarhaftung mehrerer Verpflichtete für eine Geldschuld bewirkt keine notwendige Streitgenossenschaft. (T1)

- 10 Ob 47/13d

Entscheidungstext OGH 19.11.2013 10 Ob 47/13d

Auch; Veröff: SZ 2013/108

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110123

## Im RIS seit

26.06.1998

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)